

## VERORDNUNG (EG) Nr. 775/2008 DER KOMMISSION

vom 4. August 2008

zur Festlegung der Rückstandshöchstgehalte für den Futtermittelzusatzstoff Canthaxanthin  
zusätzlich zu den in der Richtlinie 2003/7/EG enthaltenen Bedingungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Satz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2003/7/EG der Kommission vom 24. Januar 2003 zur Änderung der Bedingungen für die Zulassung von Canthaxanthin in Futtermitteln gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates<sup>(2)</sup> enthält die Bedingungen für die Zulassung des Zusatzstoffes Canthaxanthin für bestimmte Tierkategorien. Für die in der Richtlinie 2003/7/EG genannten Kategorien ersetzt die genannte Richtlinie die in der Verordnung (EG) Nr. 2316/98 der Kommission<sup>(3)</sup> aufgeführten Bedingungen. Dieser Zusatzstoff wurde gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehendes Produkt in das Gemeinschaftsregister für Futtermittelzusatzstoffe eingetragen.
- (2) Auf Ersuchen der Kommission nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) am 14. Juni 2007 ein Gutachten zu Rückstandshöchstgehal-

ten (MRL) für Canthaxanthin in Lebensmitteln tierischen Ursprungs an<sup>(4)</sup>. Zur Einhaltung der annehmbaren täglichen Aufnahme von Canthaxanthin schlug die Behörde die Festlegung von Rückstandshöchstgehalten für diesen Stoff entsprechend den im Gutachten genannten Werten vor.

- (3) Daher sollten für den Futtermittelzusatzstoff Canthaxanthin zusätzlich zu den für diesen Zusatzstoff geltenden Zulassungsbedingungen entsprechende Rückstandshöchstgehalte festgelegt werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für Canthaxanthin gelten zusätzlich zu den in der Richtlinie 2003/7/EG genannten Zulassungsbedingungen Rückstandshöchstgehalte gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 2008

Für die Kommission  
Androulla VASSILIOU  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission (AbL. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).

<sup>(2)</sup> ABl. L 22 vom 25.1.2003, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 4.

<sup>(4)</sup> Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung zu den Rückstandshöchstgehalten von Canthaxanthin in Lebensmitteln von Tieren, die mit Canthaxanthin als Futterzusatzstoff gefüttert wurden. *The EFSA Journal* (2007) 507, S. 1—19.

## ANHANG

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Vorläufige Rückstandshöchstgehalte im entsprechenden Lebensmittel tierischen Ursprungs
<b>Färbende Stoffe, einschließlich Pigmente</b>				
<b>1. Carotinoide und Xanthophylle</b>				
E161 g	Canthaxanthin	C <sub>40</sub> H <sub>52</sub> O <sub>2</sub>	Anderes Geflügel als Legehennen	15 mg Canthaxanthin/kg Leber (feuchtes Gewebe) und 2,5 mg Canthaxanthin/kg Haut/Fett (feuchtes Gewebe)
			Legehennen	30 mg Canthaxanthin/kg Eigelb (feuchtes Gewebe)
			Lachse	10 mg Canthaxanthin/kg Muskel (feuchtes Gewebe)
			Forellen	5 mg Canthaxanthin/kg Muskel (feuchtes Gewebe)
	3.1 Canthaxanthin, das in gemeinschaftlichen Vorschriften zur Färbung von Lebensmitteln zugelassen ist		Anderes Geflügel als Legehennen	15 mg Canthaxanthin/kg Leber (feuchtes Gewebe) und 2,5 mg Canthaxanthin/kg Haut/Fett (feuchtes Gewebe)
			Legehennen	30 mg Canthaxanthin/kg Eigelb (feuchtes Gewebe)
			Lachse	10 mg Canthaxanthin/kg Muskel (feuchtes Gewebe)
			Forellen	5 mg Canthaxanthin/kg Muskel (feuchtes Gewebe)